

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Scholz SPD**
vom 10.03.98

Deckelung/Tunnellösung am Frankenschnellweg von Fürth bis Gibitzenhof

1. Hält die Staatsregierung eine Deckelung/Tunnellösung am Frankenschnellweg von Fürth bis Gibitzenhof für technisch und finanziell realisierbar?
2. Würde der Freistaat Bayern einspringen, wenn der Bund nicht bezahlt?
3. Wie sieht die Staatsregierung den Zusammenhang zwischen dem Ausbau der B2a/A77 und einer Deckelung/Tunnellösung – immer in Verbindung mit dem Ausbau durch das Rednitztal?
4. Kann nach Auffassung der Staatsregierung der Ausbau des Overflys von der Heilbronner Autobahn zur Südwesttangente zumindestens für den Güterverkehr den Südzugang zum Hafen ausreichend verbessern?
5. Wie koordiniert die Staatsregierung – zusammen mit der Bundesregierung – die Ausbaupläne zum Overfly im Zusammenhang mit der alternativen Planung zur Rednitztal-Autobahn?
6. Wie sieht die Staatsregierung die Finanzierbarkeit, die Aufteilung auf Bund, Land und Kommunen bezüglich der aufzubringenden Mittel und in welchem Zeitrahmen meint die Staatsregierung, daß derartige Projekte realisiert werden könnten?
7. Wer würde im Fall des Baus einer Deckelung/Tunnellösung die Kosten für den Unterhalt und die Entlüftung übernehmen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern

Zu 1.:

Der Frankenschnellweg zwischen der Stadtgrenze Fürth/Nürnberg und der Anschlußstelle (AS) Nürnberg-Hafen-Ost ist in der Baulast der Stadt Nürnberg. Planungen für eine Deckelung/Tunnellösung am Frankenschnellweg zwischen Fürth und Gibitzenhof sind vom Baulastträger vorzunehmen.

Zu 2.:

Da sich der Straßenzug in der Baulast der Stadt Nürnberg befindet, können weder der Bund noch der Freistaat Bayern die Finanzierung eines derartigen Vorhabens übernehmen. Zur

Frage möglicher Zuschüsse wird in der Antwort „zu 6.“ Stellung genommen.

Zu 3.:

Die Stadt Nürnberg hat im Februar dieses Jahres ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben, das die Auswirkungen eines kreuzungsfreien Ausbaus des Frankenschnellweges aufzeigen soll. Dabei werden auch die verkehrlichen Auswirkungen des Neubaus der Bundesstraße 2 zwischen Nürnberg/Hafen und Schwabach (A 6) untersucht.

Zu 4.:

Mit der Errichtung einer Direktrampe („Overfly“) am Autobahnkreuz Nürnberg-Süd können die Verkehrsverhältnisse –insbesondere für die Fahrbeziehung Heilbronn – Nürnberg –sicherlich verbessert werden. Ohne dem Ergebnis laufender Untersuchungen vorzugreifen, steht aber fest, daß trotz eines Umbaus des Autobahnkreuzes Nürnberg-Süd sowie eines Ausbaus der Bundesautobahnen A 6 und A 73 für das vorhandene Straßennetz bei weitem nicht die Entlastungswirkung erzielt werden kann wie mit einem Neubau der Bundesstraße 2.

Zu 5.:

Im Anhörungsverfahren des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Bundesstraße 2 zwischen der Bundesautobahn A 6 und Nürnberg-Hafen wurden verschiedene Alternativen, so auch der sog. „Overfly“, eingebracht. Diese Alternativen werden zur Zeit näher untersucht und einer vertieften Bewertung unterzogen, deren Ergebnis in den Abwägungsprozeß des Planfeststellungsverfahrens einbezogen wird. Erst wenn die Ergebnisse der Untersuchung vorliegen, ist es zweckmäßig, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Bund die dann notwendigen Schritte einzuleiten.

Zu 6.:

Der Neubau der Bundesstraße 2 zwischen der Anschlußstelle Roth und der Wiener-Straße in Nürnberg ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im „Vordringlichen Bedarf“ enthalten, wobei im laufenden „Fünfjahresplan für den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1993 bis 1997 mit Ergänzung bis 2000“ nur ein kleiner Anlaufbetrag enthalten ist. Ein verbindlicher Zeitpunkt für eine Verwirklichung kann deshalb noch nicht angegeben werden.

Für einen Ausbau des Frankenschnellweges innerhalb der Stadt Nürnberg ist die Stadt Nürnberg Baulastträger. Die Stadt Nürnberg kann für einen Ausbau Zuschüsse nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und gegebenenfalls nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhalten. Über die Höhe der Zuschüsse kann erst bei Vorlage eines Zuwendungsantrages entschieden werden.

Zu 7.:

Unterhaltungs- und Betriebskosten sind grundsätzlich vom Baulastträger zu tragen.